

Bedingter Tötungsvorsatz

BGH, Beschl. v. 10.05.2022 – 5 StR 28/22 (NStZ 2024, 39)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeklagte, von Beruf Krankenschwester, verabreichte ihrer vierjährigen Tochter anlässlich eines Krankenhausaufenthaltes heimlich und ohne ärztliche Anordnung zwei Präparate aus dem Bereich der Beruhigungsmittel sowie ein für Kinder nicht zugelassenes Schlafmittel. Die Gabe erfolgte dabei in der jeweiligen Kombination in einer potenziell lebensgefährlichen Dosis – die Wechselwirkung zwischen den beiden Präparaten war bislang nicht erforscht. Dabei nahm die Mutter nach Ansicht des LG eine tödliche Folge billigend in Kauf. Die Substanzen bauten sich schließlich auf natürliche Weise ab, sodass für das Kind keine akute Lebensgefahr bestand. Das LG Hamburg verurteilte die Mutter wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision der Angeklagten hat mit der Sachrüge Erfolg, da die vom LG getätigten Feststellungen hinsichtlich des versuchten Mordes rechtlich fehlerhaft waren. Das kognitive Element des Tötungsvorsatzes belegt die Vorinstanz mit der Berufserfahrung der Angeklagten. Das voluntative Element ergebe sich insbesondere daraus, dass die Angeklagte nicht tatsachenfundiert auf das Ausbleiben des Todeseintritts habe vertrauen können. Dies genügt jedoch nicht den Anforderungen an einen bedingten Tötungsvorsatz, sondern es bedarf für eine Abgrenzung von bewusster Fahrlässigkeit einer umfassenden Gesamtwürdigung aller für und gegen einen Tötungsvorsatz sprechenden Tatumstände. So ließ das LG unter anderem außer Betracht, dass sich die Angeklagte bis zur Tat liebevoll und fürsorglich um ihre Kinder kümmerte. Auf die Erörterung der Gesamtumstände hätte die Vorinstanz auch nicht wegen einer hinreichend konkreten Lebensgefährlichkeit verzichten können, da diese objektiv nicht gegeben war. Auf die Erwägungen des GBA zu einem Rücktritt vom Mordversuch, der allerdings als unerkannt untauglicher Versuch nach § 24 Abs. 1 S. 2 StGB zu beurteilen wäre, kommt es nach Ansicht des BGH nicht an. Der Schuldspruch wegen versuchten Mordes sowie der rechtsfehlerfreie tateinheitliche Schuldspruch wegen gefährlicher Körperverletzung werden aufgehoben.

III. Problemstandort

Die Abgrenzung zwischen bedingtem Tötungsvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung aller für und gegen den Tötungsvorsatz sprechenden Umstände, wenn die Annahme desselben nicht auf eine hinreichend konkrete Lebensgefährlichkeit gestützt werden kann.